

Nr.:	DA – 2.2 / 119 - 2009
vom:	25.06.2009

# Dienstanweisung

## Verlängerung Feuerwehrführerschein

Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Einleitung**

Seit dem Jahr 1999 werden die Feuerwehrführerscheine ausgegeben, die mit einer Gültigkeitsdauer von 10. Jahren befristet sind. Es ist daher ab dem Jahre 2009 je nach Ausstellungsdatum der Führerscheine erforderlich, diese rechtzeitig zu verlängern. Unabhängig von der Befristung des Führerscheines kann dieser keine rechtliche Wirkung entfalten (Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg), wenn der Besitzer des Feuerwehrführerscheines nicht im Besitze einer gültigen zivilen Lenkberechtigung für zumindest die Klasse B ist.

## **Wesentliches**

- Die Verlängerung eines Feuerwehrführerscheines muss vor Ablauf seiner Befristung durchgeführt werden.
- Nach Ablauf der Befristung kann der Feuerwehrführerschein nicht mehr verlängert werden und es muss eine Neuausstellung beim Landesfeuerwehrverband Steiermark beantragt werden.
- Die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines muss von jedem Führerscheininhaber bei einem Feuerwehrarzt beantragt werden.
- Die Verlängerung vom Feuerwehrarzt kann befristet für maximal 10 Jahren ausgestellt werden, wobei Feuerwehrärzte berechtigt sind, in einzelnen Fällen (aus gesundheitlichen Gründen) diese Befristung kürzer auszusprechen bzw. die Verlängerung für eine kürzere Zeit als 10 Jahre zu bewilligen.
- Bei Besitzern von Lenkberechtigungen für die Klasse C oder D gilt der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausstellung und Verlängerung eines Feuerwehrführerscheines für die Dauer der Gültigkeit der Lenkberechtigung für die Klasse C oder D als erbracht.
- Die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines ist durch den Feuerwehrarzt auf der Seite 4 des Feuerwehrführerscheines einzutragen.

## **Aufgabe für den Feuerwehrkommandanten**

Der Feuerwehrkommandant veranlasst die Untersuchung beim Feuerwehrarzt. Dieser übermittelt nach Durchführung der Untersuchungen das Meldeblatt an den Feuerwehrkommandanten, der die Weiterleitung an den Landesfeuerwehrverband veranlasst. Dieses Formblatt hat die FuB Nr. der Feuerwehr, Name der Feuerwehr, Vor- und Zuname des Feuerwehrführerscheininhabers, sowie die Nummer des Feuerwehrführerscheines, das Datum der Untersuchung und das Datum der Gültigkeit zu enthalten.

## **Allgemeines**

Bei Austritt aus der Feuerwehr bzw. wenn der Feuerwehrführerschein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verlängert wird, ist der Feuerwehrführerschein unverzüglich beim Feuerwehrkommandanten abzugeben, welcher den Feuerwehrführerschein an den Landesfeuerwehrverband zu senden hat.

Bestehen beim Landesfeuerwehrkommandanten Bedenken, ob die gesundheitliche Eignung des Besitzers des Feuerwehrführerscheines noch gegeben ist, so hat er ein ärztliches Gutachten gemäß Abs. 1 über dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 einzuholen. Ist der Besitzer des Feuerwehrführerscheines danach zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet, hat er den Feuerwehrführerschein dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben. Dieser hat den Feuerwehrführerschein unverzüglich beim Landesfeuerwehrkommandanten abzuliefern.

## **Derzeitige Voraussetzungen für die Ausstellung des Feuerwehrführerscheines im Landesfeuerwehrverband Steiermark:**

- Besitz eines Feuerwehropasses
- Mitgliedschaft einer Freiwilligen Feuerwehr/Betriebsfeuerwehr, gem. dem Steiermärkischen Landesfeuerwehrgesetz
- Mindestalter: 18 Jahre
- Feuerwehrgrundausbildung 2 (GAB 2) bzw. Feuerwehrgrundkurs
- Bestätigung der Notwendigkeit durch den Feuerwehrkommandanten
- Nachweis der zivilen Lenkberechtigung für die Klassen C bzw. C1 mit abgelegter C Prüfung (bei unter 21jährigen)

Der Feuerwehrführerschein ist bei Vorliegen oben genannter Voraussetzungen vom Landesfeuerwehrkommandanten auszustellen.

## **Der Feuerwehrführerschein wird ungültig:**

- Mit Ablauf der Befristung
- für die Dauer der Entziehung der zivilen Lenkberechtigung
- wenn die zivile Lenkberechtigung der Klasse B erloschen ist.
- Der Feuerwehrarzt die mangelnde gesundheitliche Eignung zum Lenken von C-Fahrzeugen feststellt.

## **Gesetzliche Grundlagen**

§ 32 Abs. 3 des Führerscheingesetzes, BGBl. 120/1997

378. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Feuerwehrführerschein (Führerscheingesetz-Feuerwehrverordnung – FSG-FV)

## **Landesfeuerwehrverband Steiermark**

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark stellt den Feuerwehren vierteljährlich eine Liste mit jenen Feuerwehrführerscheinbesitzern zur Verfügung deren Feuerwehrführerscheine in den kommenden drei Monaten ablaufen.

Die von den Feuerwehren übermittelten Listen mit der Verlängerung der Feuerwehrführerscheine wird vom Landesfeuerwehrverband Steiermark in die Mitgliederverwaltung eingegeben.

Die Untersuchung für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines wird von den Feuerwehrräzten/Innen unentgeltlich durchgeführt.

## **Voraussetzungen von Seiten des Führerscheinwerbers für die ärztliche Untersuchung:**

- Vorlage der zivilen Lenkberechtigung.
- Vorlage des Feuerwehrführerscheins.
- Vorlage des Meldeblattes des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark.
- Anmeldung für die Untersuchung bei zuständigen Feuerwehrarzt mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist

Der Landesfeuerwehrkommandant:

***Unterschrift auf dem Original im Akt***

LBD Albert Kern

# Verlängerung - Feuerwehrführerschein

## Ablaufschema

